Zweite Sitzung – Deuxième séance

Mittwoch, 29. Januar 1992, Vormittag
Mercredi 29 janvier 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Piller/Frau Meier Josi

Präsident: Ich vertrete beim ersten Geschäft unsere Präsidentin, Frau Josi Meier, die Kommissionspräsidentin und Berichterstatterin ist.

90.075

Markenschutzgesetz
Protection des marques. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 21. November 1990 (BBl 1991 I 1)
Message et projet de loi du 21 novembre 1990 (FF 1991 I 1)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Das Wirtschaftsleben hat sich in den letzten Jahrzehnten rasant verändert. Damit vermochten nach und nach auch die verschiedenen Bereiche des Immaterialgüterrechts – wir sprechen oft etwas bodennäher vom «gewerblichen Rechtsschutz» und deuten damit die handfesten wirtschaftlichen Interessen an, die dabei auf dem Spiel stehen – den heutigen Bedürfnissen nicht mehr zu entsprechen.
Mitte der siebziger Jahre haben wir zuerst das Patentrecht revidiert, einige Jahre später befassten wir uns mit dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, und schliesslich nahmen wir die Revision des Urheberrechts in Angriff. Heute geht es darum, auch das Markenrecht den neuen Erfordernissen anzupassen. Nicht nur die Produzenten, auch die Konsumenten empfinden bei der stets grösseren Fülle des Angebotes zunehmend das Bedürfnis nach Unterscheidungs-, Individualisierungs- und Herkunftsmerkmalen.
International ist sehr viel im Fluss. Das geistige Eigentum gilt heute als eine Hauptsäule oder – wenn Sie lieber wollen – als ein Eckpfeiler der Liberalisierung der internationalen Handelsbeziehungen. Die Schweiz ist schon seit jeher in verschiedene internationale Verträge eingebunden. Ich nenne als Beispiele die Pariser Verbandsübereinkunft aus dem Jahre 1883 oder das Madrider Markenabkommen von 1891. In jener Zeit waren die Schweizer sehr aktiv im Abschliessen internationaler Verträge. Sie waren eigentliche Pioniere; dem verdanken wir auch, dass verschiedene internationale Organisationen ihren Sitz heute noch in der Schweiz haben. Wir sollten uns vielleicht im Zusammenhang mit den bevorstehenden Revisionen verschiedener anderer Gesetze an diese Tatsache erinnern!
Nicht nur EG und EWR, auch Gatt und Ompi – das ist die Weltorganisation für geistiges Eigentum, ebenfalls mit Sitz in Genf – nehmen heute unter verschiedensten Aspekten die Probleme der Vereinheitlichung der Marken auf. Es geht darum, unterschiedliche Schutzhöhen zwischen den Staaten abzubauen und allen Wettbewerbern gleich lange Spiesse zu verschaffen. Zu beachten ist, dass die EG zwar drei Richtlinien zum geistigen Eigentum herausgab – eine davon zur Angleichung der nationalen Markenrechte –, aber trotzdem noch keine alleinige Zuständigkeit auf diesem Gebiet hat; eine Verordnung ist zwar in Vorbereitung. Dem Vernehmen nach hat die EG anlässlich der Verhandlungen über die EWR-Verträge darauf hingearbeitet, sich mehr Kompetenzen zuzuordnen.
Der vorliegende Entwurf nimmt jedenfalls auf all diese Entwicklungen Rücksicht – nolens volens, es bleibt uns kein grosser Spielraum, etwas anderes zu tun. Auch wenn wir ausserhalb von bestimmten internationalen Organisationen bleiben, wollen wir Handel mit allen treiben.
Lassen Sie mich nochmals unterstreichen, dass all die Instrumente, die im Verlaufe von mehr als hundert Jahren geschaffen wurden, bisher nie zu einer international vereinheitlichten Marke geführt haben; sie haben vielmehr nur erlaubt, nationale Marken zu bündeln. Sie haben den Mitgliedern der verschiedenen Verbandsländer Zugang zu den nationalen Markensystemen gegeben und haben auch ermöglicht, dass eine sogenannte internationale Registrierung gestützt auf die nationale erfolgen konnte, ohne dass daraus aber eine eigentliche internationale Marke geworden wäre, wie sie heute verschiedentlich angestrebt wird.
Das geltende Markenschutzgesetz – oder genauer: das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen – ist, wie gesagt, über hundert Jahre alt. Die damaligen Gesetzgeber schauten weit voraus und auch weit über die Grenzen hinaus. In dem Masse, in dem es uns gelingen wird, ebenso weitblickend zu legiferieren, dürften auch unsere Revisionsbestimmungen über den Tag hinaus Bestand haben.
Die Revisionsarbeiten haben schon vor rund 25 Jahren eingesetzt. Die Probleme wurden also reiflich überlegt. Sie haben es heute nicht mit einer dringlichen Notrechtsvorlage zu tun, sondern mit einer wohldurchdachten und – abgesehen von Nebenfragen – von den interessierten Kreisen gutgeheissenen Vorlage. Den letzteren, also den interessierten Kreisen, bringt die Vorlage die Erfüllung einer Reihe von Postulaten.
– Ich denke da vor allem etwa an die Einführung der Marke für Dienstleistungen. In einer Zeit, in der zunehmend mehr neue Dienste als Waren angeboten werden – es sei nur an die grosse Bedeutung von Dienstleistungen des Tourismus, der Banken oder der Versicherungen erinnert –, wird sie vor allem im internationalen Verkehr unverzichtbar.
– Ich denke an die an Unternehmen abzugebende Garantiemarke (als eigenständigen Markentyp), die uns dank Qualitätskontrolle durch den Markeninhaber beim Produzenten helfen könnte, endlich zuverlässig zwischen den Eiern glücklicher und unglücklicher Hühner zu unterscheiden oder das Problem unserer Biolandwirte zu lösen.
– Oder ich denke an die neuen Möglichkeiten von Markenformen, etwa die dreidimensionale Marke oder die nicht ausgeschlossene Hör- oder Riechmarke.
– Für Firmen mit berühmten Produkten ist der verbesserte Schutz der dafür eingetragenen berühmten Marke von grösster Wichtigkeit. Er wird Schutz über die enge selbst beanspruchte Warenliste hinaus gewähren.
– Neu wird auch verschiedenen Schwierigkeiten begegnet, die nach Markeneintragungen oft entstehen. So soll der Markeninhaber künftig nicht mehr nur drei, sondern fünf Jahre Zeit haben, um eine eingetragene Marke zu gebrauchen. Dabei unterbricht – das war ein altes Anliegen der Markeninhaber – auch der blosse Einsatz der Marke im Ausland, die sogenannte Exportmarke, die fünfjährige Schonfrist. Vom Markengebrauch sprach man bisher nur, wenn die Marke direkt auf der Ware angebracht war. Zukünftig reicht es, wenn die Marke im Zusammenhang mit der Ware oder Dienstleistung gebraucht wird, z. B. in bestimmten Werbepapieren.
– Im Dienste der Rechtssicherheit steht eine weitere Neuerung. Künftig steht das Recht an der Marke jenem zu, der sie zuerst im Register eintragen lässt, nicht mehr wie bisher jenem, der sie einfach zuerst braucht. Wir wechseln also – um es im Fachjargon auszudrücken – von der Gebrauchspriorität zur Hinterlegungspriorität.
– Eine grosse Erleichterung bringt folgende Neuerung: Zukünftig ist der Kreis der Hinterlegungsberechtigten nicht mehr beschränkt. Wer immer will, kann Marken hinterlegen. Es gibt auch keine untrennbare Verbindung mehr zwischen einer

Marke und einem Geschäft, wie das bisher verlangt wurde. Die Marken sind zukünftig frei übertragbar.
– Die Vorlage bringt auch Kriterien zur Beurteilung von Herkunftsangaben, um Täuschungen des Publikums zu vermeiden.
– Der Rechtsschutz wird in vielfacher Hinsicht verstärkt. Dazu gehört etwa, dass neu auch die Klage auf Gewinnherausgabe ausdrücklich erwähnt wird oder dass die Strafbestimmungen empfindlich verschärft werden. Verletzungen werden stärker als bisher verhindert, indem etwa die sogenannte Einrede der älteren Drittrechte endlich fallengelassen wird. Schliesslich wird noch die Zollverwaltung ermächtigt, dem Markeninhaber verdächtige Sendungen anzuzeigen. Der verbesserte Rechtsschutz ist besonders erwünscht im Kampf gegen die internationale Markenpiraterie, unter der die schweizerischen Qualitätsprodukte immer wieder sehr zu leiden haben.
– Bei den Verfahrensvorschriften ist zu beachten, dass ursprünglich anlässlich der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, des sogenannten OG, neu eine Rekurskommission für geistiges Eigentum hätte geschaffen werden sollen. Weil jene Revision scheiterte, wurde die neue Rekursinstanz in unserer Vorlage eingeführt.
– Nach längerem Hin und Her hat der Bundesrat im Entwurf den Verbänden und Konsumentenorganisationen unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbandsklagerecht eingeräumt, allerdings nur, soweit es um den Schutz von geografischen Herkunftsangaben geht.
Nicht alle Anträge der Vorlage entsprechen den Wünschen der interessierten Kreise gleichermassen. Einige hatten beispielsweise etwas Mühe mit der auch international angeglichenen Reduktion der Schutzdauer von zwanzig auf neu nur zehn Jahre, wobei die Marke dann nicht mehr erneuert werden muss, aber verlängert werden kann.
Am meisten zu reden gab im Vorfeld der Beratungen das sogenannte Widerspruchsverfahren. Der Bundesrat liess es fallen. Die ständerätliche Kommission hat es wieder aufgenommen. Worum geht es? Als Inhaber einer älteren Marke mussten Sie bisher, um einer neuen, verwechselbaren Marke entgegenzutreten, zum Richter gehen. Sie wurden also in die Klägerrolle gedrängt, mit allen Kostenfolgen. Zukünftig können Sie in einem solchen Falle innerhalb von drei Monaten seit Publikation der neuen Marke – ich habe Ihnen einen Ausschnitt aus dem «Schweizerischen Handelsamtsblatt» austeilen lassen, damit Sie sehen, wie so etwas aussieht – beim Bage, beim Bundesamt für geistiges Eigentum, einen Widerspruch einreichen. Ist dieser Widerspruch begründet, dann wird die neue Eintragung ganz oder teilweise widerrufen. Sie zahlen nur die Widerspruchsgebühr. Die Rekurskommission beurteilt solche Widerspruchsverfahren endgültig.
Das könnte – so stelle ich mir vor – letztlich auch zu einer Entlastung des Bundesgerichtes führen, und das wäre durchaus wünschenswert.
Das Bage widersetzte sich diesem Verfahren, das u. a. in Deutschland und weiteren Staaten erfolgreich angewendet wird und enorm Kosten und vor allem lange dauernde Prozesse sparen kann. Es tat dies, weil natürlich für die Behandlung der Verfahren zusätzliche Stellen benötigt werden. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass das Amt seine Kosten noch allemal hereingeholt hat und es auch in diesem Falle selbsttragend sein wird.
Natürlich sind die Gebühren für die Widerspruchsverfahren so anzusetzen, dass ein Missbrauch nicht entsteht. Wir haben auch konsequent zu sein und müssen zu gegebener Zeit die entsprechenden Stellen bewilligen. Allein die dringend notwendige Einführung der Dienstleistungsmarke wird voraussichtlich fünf neue Stellen erfordern. Die Kommission bittet Sie um diese Konsequenz; denn die neuen Aufgaben können nicht von den bisherigen Beamten allein gelöst werden. Allerdings spricht noch etwas dafür, dass wir so handeln: Das Bage ist jene Abteilung, die in den vergangenen Jahren am meisten Personal abgebaut hat.
Umstritten war im Vorfeld der Beratungen auch das spezielle Kapitel über die geografischen Herkunftsangaben. Gestützt darauf hat dann allerdings der Bundesrat den ursprünglich vorgesehenen Einbezug öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen in diese Vorlage und damit auch den Ersatz des Wappenschutzgesetzes fallengelassen.
Ihre Kommission hat die Vorlage in der ersten Jahreshälfte 1991 in vier Sitzungen und zwei Lesungen ausgiebig durchberaten. Sie ist einstimmig auf den Entwurf eingetreten und hat sich dem Entwurf im grossen und ganzen angeschlossen. Die Aenderungen sind noch geringer, als der Blick auf die Fahne das vermuten lassen könnte.
Die Kommission hat lange nicht alle Anregungen, die von aussen an sie herangetragen wurden, aufnehmen können – es waren übrigens bedeutend weniger als im Urheberrecht. Sie hat einige Ueberlegungen zur Systematik gemacht und versucht, einige Begriffe zu klären oder Einrichtungen zu verdeutlichen. Ich denke etwa an einige Präzisierungen im Zusammenhang mit der Garantie- und Kollektivmarke.
Die Aenderungen sind teils auch nur redaktioneller Art. Die wichtigste betrifft, wie schon erwähnt, das Widerspruchsverfahren in Artikel 31a ff. Ferner hat die Kommission in Artikel 18 die Eintragung von Lizenzen an Marken im Register vorgesehen.
Weder die Aenderung weiterer Gesetze, insbesondere auch des Edelmetallkontrollgesetzes im Zusammenhang mit der dort geführten Verantwortlichkeitsmarke, noch die Uebergangsbestimmungen stiessen in der Kommission auf Widerspruch.
Ich beantrage Ihnen daher, auf die Vorlage einzutreten – sie ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung – und ihr in der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Jagmetti: Erlauben Sie mir drei Bemerkungen zu dieser Vorlage, die das Umfeld des Gesetzes betreffen.
Die erste Bemerkung betrifft den Rhythmus. Wir ersetzen ein Gesetz von 1890. Ob es uns wieder gelingt, ein Gesetz für ein ganzes Jahrhundert zu schaffen, wissen wir nicht. Aber dieses Bemühen um eine stabile Ordnung, innerhalb welcher sich das wirtschaftliche Geschehen mit seiner ganzen Dynamik entfalten kann, sollte uns doch vielleicht etwas Vorbild sein in einer Zeit, in der wir mit dringlichen Bundesbeschlüssen hinter Entwicklungen herjagen. Ich glaube, dass die Gesetzgebung gerade in einem sensiblen Bereich der Wirtschaft die Stabilität des Rahmens schaffen soll, innerhalb von dem dann Raum ist für die Dynamik des Vorgehens. Meines Erachtens ist das ein Weg, den wir – vielleicht nicht überall – einschlagen und gehen können, der sich aber hier als sehr wichtig und richtig erweist. Gesetzgebung lässt sich in ihren Wirkungen nicht in einer Dreimonats-Performance messen, sondern nur in ihren langfristigen Auswirkungen.
Wir hatten Gelegenheit, in den Kommissionsberatungen dazu Stellung zu nehmen, dazu auch die Erfahrungen zu hören, und ich freue mich, dass wir es jetzt mit einem Gesetz zu tun haben, das unsere parlamentarische Aufgabe, längerfristige Entwicklungen zu gestalten, klassisch darstellt.
Meine zweite Bemerkung betrifft die Miliz. Unsere Rats- und Kommissionspräsidentin hat sich nicht nur für die Sitzungen jeweils sehr gut vorbereitet und diese nicht nur vorzüglich geleitet, sondern sie hat auch aus einem grossen Fundus von Wissen und Erfahrung aus ihrer beruflichen Tätigkeit geschöpft. Ich darf das als Beispiel des Milizsystems schildern, das wir ja nicht mit Dilettantismus verwechseln dürfen und nicht verwechseln wollen. Unsere Kommissions- und Ratspräsidentin beweist das Gegenteil und zeigt uns, wie in der Miliz fachlich ausgewiesene Beiträge geleistet werden können. Ich halte das für ausserordentlich wichtig, gerade in einer Zeit, in der wir von Parlamentsreform sprechen und gewisse Leute der Meinung sind, es sei am besten, man habe ein dilettantisches Parlament ohne jede Infrastruktur. Meines Erachtens ist das Gegenteil der Fall. Nützen wir die Chance der Miliz; wir tun es heute; machen wir es auch in Zukunft.
Meine dritte kurze Bemerkung betrifft Europa. Sie finden auf den Seiten 58 bis 60 der Botschaft die Hinweise des Bundesrates auf die Richtlinie der EG von 1988 und auf den Verordnungsentwurf über die Gemeinschaftsmarke. Sie sehen auf Seite 59, dass der bundesrätliche Entwurf in zwei Fragen über die Richtlinie hinausgeht, und Sie sehen dann auf den Sei-

ten 59 und 60, dass der bundesrätliche Entwurf dem Verordnungsentwurf in drei Punkten noch nicht folgt.
Wenn Sie den Ausführungen der Kommissionspräsidentin gefolgt sind, haben Sie festgestellt, dass Ihnen die Kommission vorschlägt, in zwei Punkten – nämlich hinsichtlich der Eintragung der Markenlizenz und des Widerspruchsverfahrens – dem EG-Verordnungsentwurf zu folgen, dass wir also in der Kommission etwas europäischer gewesen sind als der Bundesrat.
Es eröffnet gewaltige Perspektiven für das Jahr 1992, wenn sich das Parlament bemüht, noch europäischer zu sein als der Bundesrat.
Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Bundesrat **Koller:** Man kann sicher nicht behaupten, die Totalrevision des Markenschutzgesetzes stünde im Brennpunkt des öffentlichen Interesses, denn selbst für ausgebildete Juristen ist das Immaterialgüterrecht, das wir jetzt nach und nach – gestern das Urheberrecht im Nationalrat, heute das Markenschutzgesetz hier im Ständerat – revidieren, eine ausgesprochene Angelegenheit für Spezialisten.
Darob sollten wir aber nicht vergessen, dass die Betroffenen sehr ungeduldig auf diese Totalrevision des Markenschutzgesetzes warten, denn bekanntlich wurde seit über zwanzig Jahren eine Revision angestrebt, und das Markenwesen hat in neuerer Zeit sowohl schweizerisch als auch international einen starken Aufschwung erlebt. Dies kommt vor allem in der stetig gestiegenen Zahl von Markenanmeldungen zum Ausdruck. Der Markenschutz hat also, wie der Schutz des geistigen Eigentums ganz allgemein, erheblich an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen.
Das geltende Markenschutzgesetz stammt bekanntlich noch aus dem letzten Jahrhundert. Es datiert von 1890. Es genügt deshalb – ich glaube, das leuchtet ohne weiteres ein – den Anforderungen und Realitäten des modernen Wirtschaftslebens längst nicht mehr. Insbesondere ist es hinter der internationalen Entwicklung in diesem Bereich zurückgeblieben. Diesem Zustand muss abgeholfen werden. Es gilt vor allem zu bedenken, dass auf internationaler Ebene, in der EG, im Gatt und in der Weltorganisation für geistiges Eigentum, derzeit Bemühungen im Gange sind, die Kodifikationen des geistigen Eigentums im allgemeinen und des Markenrechts im besonderen zu vereinheitlichen und den Schutz zu verstärken.
Im übrigen weise ich darauf hin, dass eine Beteiligung der Schweiz am EWR ohnehin eine Anpassung unseres materiellen Markenrechts an die Markengesetze der EG-Staaten, deren Markengesetze ihrerseits einander angeglichen werden, notwendig machen würde. Die Harmonisierung unseres Markenrechts mit dem Markensystem der EG wollen wir jedoch, wenn immer möglich – ich werde darauf am Schluss noch einmal zurückkommen – unabhängig vom Schicksal des EWR-Vertrages realisieren.
Ich möchte der Kommission und vor allem der Kommissionspräsidentin, Ihrer Ratspräsidentin, die ja eine eminente Spezialistin auf diesem Gebiet ist, für die sorgfältige Beratung des Gesetzes recht herzlich danken. Ich kann den Anträgen und den Abänderungen Ihrer Kommission durchwegs zustimmen, vor allem auch, nachdem ich heute Ihre Kommissionspräsidentin zu den personellen Folgen der Revision des Gesetzes sprechen gehört habe.
Denn eigentlich hatte der Bundesrat zu Ihrer Kommission eine einzige Differenz, und diese Differenz betraf die Einführung des Widerspruchsverfahrens. Ihre Kommission hat sich einstimmig für die Einführung dieses Instituts ausgesprochen, und aus markenrechtlicher Sicht hatte auch der Bundesrat von Anfang an gegen dieses Widerspruchsverfahren nichts einzuwenden.
Wir haben aber angesichts der personellen Folgen – es werden dafür mindestens zehn zusätzliche Stellen nötig sein – die Einführung eines Widerspruchsverfahrens nicht als prioritäre neue Aufgabe betrachtet und haben Sie daher in der Botschaft gebeten, vom Widerspruchsverfahren abzusehen. Nachdem nun aber Ihre Kommission dieses Widerspruchsverfahren, das grössere Rechtssicherheit bringen wird, einstimmig will, kann ich mich diesem Begehren anschliessen.
Ich muss Sie allerdings inständig bitten, sich am Jahresende, wenn Sie die nötigen Personalstellen bewilligen, an die Verpflichtung, die Sie diesbezüglich eingehen, zu erinnern. Aber die Ausführungen Ihrer Kommissionspräsidentin machen mich diesbezüglich zuversichtlich.
Erlauben Sie mir noch ein Wort zur wichtigen Frage der sogenannten Erschöpfung der Immaterialgüterrechte generell und des Markenrechtes im besonderen. Wir haben dazu in der Botschaft einige Ausführungen gemacht. Aber da es sich hierbei vor allem im Hinblick auf den EWR-Vertrag um ein sehr wichtiges Problem handelt, möchte ich noch rasch darauf zurückkommen.
Die Studienkommission hat sich seinerzeit gegen eine Regelung der internationalen Erschöpfung des Markenrechtes ausgesprochen. Dieser Standpunkt wurde in der Vernehmlassung denn auch mehrheitlich unterstützt. Es sei – so wurde argumentiert – auf eine gesetzliche Fixierung des Erschöpfungsprinzips, das heisst der Erschöpfung durch das rechtmässige Inverkehrbringen der entsprechenden Ware, zugunsten einer Fortführung der bisherigen Bundesgerichtspraxis zu verzichten. Diese Bundesgerichtspraxis trage nämlich den Umständen des Einzelfalles besser Rechnung. Denn sie geht bekanntlich dahin, dass sie zwar die internationale Erschöpfung des Markenrechtes nicht anerkennt, Parallelimporte – das ist ja das wirtschaftlich Entscheidende – aber gleichwohl zulässt, sofern das schweizerische Publikum durch solche Parallelimporte von Markenwaren nicht getäuscht wird.
Der Bundesrat hat sich dieser Argumentation angeschlossen und folglich von einer ausdrücklichen Regelung des Erschöpfungsgrundsatzes abgesehen. Hingegen muss ich heute schon darauf hinweisen, dass wir, wenn der EWR-Vertrag realisiert wird, um eine regionale Erschöpfung der Markenrechte im Gebiete des EWR nicht herumkommen werden. Wir werden noch genau prüfen müssen, ob das in einer ausdrücklichen Gesetzesnorm festzuhalten ist oder ob wir angesichts der Offenheit des Markenschutzgesetzes auf eine entsprechende Anpassung der Rechtsprechung vertrauen können.
Gestatten Sie mir auch noch einige Bemerkungen über das Verhältnis des nationalen Markenrechts zur internationalen Rechtsentwicklung. Das Markensystem der EG beruht im wesentlichen auf zwei Pfeilern: der Harmonisierungsrichtlinie einerseits und der Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke andererseits. Die Harmonisierungsrichtlinie der EG gehört zum Acquis communautaire. Ihre Berücksichtigung bei der Fortentwicklung des schweizerischen Rechts bildet daher im Hinblick auf den EWR-Vertrag eine Pflicht, die wir zu erfüllen haben.
Die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke dagegen hat die Schaffung eines einheitlichen, auf dem ganzen Gebiet der EG wirksamen Schutzrechtes zum Gegenstand, ähnlich wie beim europäischen Patent, wobei die Eintragung der Marke zentral bei einem europäischen Markenamt erfolgen muss. Es handelt sich hier um ein Projekt, das über eine blosse Rechtsharmonisierung hinausgeht und ein Schutzrechtssystem mit Wirkung für das gesamte Gebiet der EG entstehen lässt, ein selbst für die EG sicher ambitiöses Vorhaben, dessen Strenge allerdings dadurch gemildert wird, dass neben dieser Gemeinschaftsmarke in den Mitgliedstaaten auch künftig nationale Marken hinterlegt werden können.
Diese EG-Markenverordnung konnte bislang noch nicht in Kraft treten, vor allem weil bezüglich des Sitzes und der Verfahrenssprachen in der EG selber noch grosse Kontroversen bestehen. In diesem Zusammenhang möchte ich aber doch auf unsere Absicht hinweisen, im Bereich des Immaterialgüterrechtes die Beteiligung der Schweiz an den entstehenden europäischen Schutzrechtssystemen sicherzustellen. Im Patentbereich wird uns dies leichter möglich sein, weil hier die Einführung eines einheitlichen europäischen Patentes auf einem selbständigen Staatsvertrag beruht. Die Gemeinschaftsmarke dagegen beruht auf einer Verordnung des Rates. Die EG dürfte daher einer Beteiligung von Efta-Staaten erst nach der Realisierung des EWR-Vertrages zustimmen.
Wir haben auf jeden Fall, ganz unabhängig vom Ausgang der EWR-Verhandlungen, unser Interesse an der Beteiligung an diesen beiden Gemeinschaftsprojekten, also sowohl am Ge-

meinschaftspatent als auch an der Gemeinschaftsmarke, angemeldet.
Die Reform des schweizerischen Markenrechts ist zweifellos überfällig. Die Ihnen unterbreitete Vorlage bringt eine Reihe von grundlegenden, zum Teil seit sehr langer Zeit geforderten Neuerungen. Besonders illustrative Beispiele sind die Erweiterung des Markenbegriffes auf Dienstleistungsmarken, der Uebergang von der Gebrauchspriorität zur Hinterlegungspriorität, die freie Uebertragbarkeit der Marke sowie die Verstärkung des Rechtsschutzes. Diese und weitere Neuerungen werden es uns erlauben, den dringend notwendigen Anschluss an die internationale Rechtsentwicklung im Markenbereich herzustellen.
Diese Ueberlegungen lassen es wünschbar erscheinen, dass dieses neue, total revidierte Markenschutzgesetz von beiden Räten möglichst bald verabschiedet wird. Wir haben diese Revision nicht ins Programm Eurolex aufgenommen in der Hoffnung, dass wir die Revision noch rechtzeitig, also nach momentanem Zeitplan auf den 1. Januar 1993, realisieren können. Wenn das nicht gelingen sollte und der Zeitplan fest bleibt, müssten wir allenfalls doch noch einen Ausweg über das Eurolex-Programm finden.
In diesem Sinne bin ich Ihnen für Eintreten auf die Vorlage dankbar.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Titel
Begriff
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Streichen

Art. 1
Proposition de la commission
Titre
Définition
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Biffer

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Absatz 1 wird der Markenbegriff umschrieben. Sie haben in diesem Absatz den Begriff «Unternehmen»: er wird hier anders gebraucht als in der Wirtschaft. Es wird darunter jedes Rechtssubjekt verstanden, das im Wirtschaftsleben wettbewerbsmässig tätig wird.
Absatz 2 gibt Beispiele von zugelassenen Markenformen. Hier werden teilweise noch Ausführungsbestimmungen des Bundesrats nötig sein, gerade weil vielleicht neue Formen auf uns zukommen, denen man sich nicht verschliessen wollte. Ich denke an die Hör- oder Riechmarke.
Absatz 3 haben wir gestrichen, weil wir der Meinung sind, er sei neben Artikel 5 und Artikel 13 Absatz 1 überflüssig. Diese Straffung kommt auch im gekürzten Marginale zum Ausdruck.
In diesem Artikel wird neu die Dienstleistungsmarke eingeführt, die im übrigen ähnlich wie die Warenmarke behandelt wird.

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 2 erwähnt die absoluten Ausschlussgründe. Hier haben Sie zunächst einmal in Buchstabe a die Zeichen des Gemeingutes: Was allen gehört, kann grundsätzlich von einem einzelnen nicht monopolisiert werden. Es kommt allerdings vor, dass Zeichen, die allen gehören, sich im Verkehr so stark zur Kennzeichnung entwickeln, dass sie sich trotzdem noch als Marke durchsetzen.
Ausgeschlossen sind auch Waren- und Verpackungsformen, die sich technisch geradezu aufdrängen. Solche Formen sollen alle benützen können, sie dürfen nicht monopolisiert werden. Hier sind wir allerdings weiterhin im Einzelfall auf die Rechtsprechung angewiesen.
Irreführende Zeichen sind nach dem Buchstaben c und Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das Recht verstossen, nach Buchstabe d ausgeschlossen.
Dieser Artikel enthält als einzige Neuerung eben die sogenannte Formmarke unter Buchstabe b. In diesem Artikel haben wir uns weitgehend dem EG-Recht angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 3 sind die relativen Ausschlussgründe geregelt. Entweder sind Marken für gleiche Waren oder Dienstleistungen identisch, also die neue genau gleich wie die alte. In diesem Fall ist das jüngere Zeichen von vornherein vom Markenschutz ausgeschlossen. Sind sich die Zeichen nur ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt, ist das jüngere Zeichen vom Markenschutz dann ausgeschlossen, wenn für das Publikum eine Verwechslungsgefahr besteht. Das ist der Inhalt von Absatz 1.
Absatz 2 sagt, was als ältere Marke gilt. Hier sind etwa noch Marken zu berücksichtigen, die gestützt auf internationale Meldungen zwar erst später bekannt wurden, aber sich auf ein früheres Prioritätsdatum berufen können.
Absatz 3 hält fest, dass nur der Inhaber der älteren Marke und nicht auch, wie das bis heute der Fall ist, der Benützer einer Drittmarke sich auf Ausschlussgründe nach Absatz 1 berufen kann. Diese Neuregelung bedeutet eine Verbesserung der bisherigen Situation, denn die Verweisung auf ältere Drittmarken erfolgte oft missbräuchlich. Auch hier haben wir keine Probleme mit EG-Recht.

Angenommen – Adopté

2. Abschnitt
Antrag der Kommission
Streichen; Abschnitte 3–9 werden Abschnitte 2–8

Section 2
Proposition de la commission
Biffer; sections 3–9 deviennent sections 2–8

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Titel
Eintragung zugunsten Nutzungsberechtigter
Abs. 1
Keinen Schutz geniessen ferner Marken, die Agenten, Vertreter oder andere zum Gebrauch Ermächtigte ohne Zustimmung des Inhabers auf ihren eigenen Namen eintragen lassen

oder die nach Wegfall der Zustimmung im Register eingetragen bleiben.
Abs. 2
Streichen

Art. 4
Proposition de la commission
Titre
Enregistrement en faveur d'un utilisateur autorisé
Al. 1
Est également exclue de la protection la marque dont l'enregistrement est requis en son nom par un agent, représentant ou autre utilisateur autorisé sans le consentement du titulaire ou dont l'enregistrement est maintenu malgré la révocation du consentement.
Al. 2
Biffer

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Absatz 1 sagt, dass Personen, die zwar zum Gebrauch einer fremden Marke berechtigt sind, diese trotzdem nur mit Zustimmung der Berechtigten auf ihren Namen eintragen lassen dürfen.
Absatz 2 will, dass beim Wegfall einer solchen Zustimmung die Marke direkt auf den Berechtigten übertragen wird oder gelöscht werden muss.
Wir haben im heutigen Recht gar keine solchen Bestimmungen. Mit der Aenderung, die wir vorgenommen haben, wird ausgedrückt, dass Artikel 4 systematisch zu den Artikeln 2 und 3 gehört, deswegen das Streichen des «Abschnitt»-Titels. Auch Absatz 2 wurde gestrichen, weil sich die Ansprüche schon aus anderen Artikeln, nämlich aus den Artikeln 49 und 50 des gleichen Gesetzes, ergeben.

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 5 zeigt auf, dass die Ansprüche erst mit der Registereintragung entstehen. Der Artikel entspricht damit inhaltlich dem bisherigen Artikel 4. Gegenüber dem geltenden Recht haben wir insofern keine Neuerungen.

Angenommen – Adopté

Art. 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier findet der Wechsel von der Gebrauchs- zur Hinterlegungspriorität statt, von dem ich beim Eintreten sprach. Damit stehen wir nun im Einklang mit dem EG-Markenrecht. Sie haben von Bundesrat Koller im Eintretensreferat gehört, dass wir von dieser Neuerung eine Erhöhung der Rechtssicherheit erwarten.

Angenommen – Adopté

Art. 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Absatz 1 bezieht sich auf Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft. Er will folgendes aussagen: Ist eine Marke erstmals in einem anderen Verbandsland hinterlegt worden und wird diese Marke innerhalb von sechs Monaten in der Schweiz auch hinterlegt, kann das Hinterlegungsdatum der Ersthinterlegung beansprucht werden.
Absatz 2 stellt die Hinterlegung in einem Staat, der der Schweiz Gegenrecht gibt, der Ersthinterlegung in einem Verbandsstaat gleich. Diese Regelung ist hier neu; im Patentgesetz ist eine analoge Bestimmung schon vorhanden.

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Dieser Artikel hat nur Bedeutung im Zusammenhang mit Artikel 11 der Pariser Verbandsübereinkunft.

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 9 Absatz 1 verlangt eine Prioritätserklärung und einen Prioritätsbeleg, wenn die Ausstellungspriorität beansprucht werden will.
Absatz 2 regelt die Sanktionen bei Nichtbeachtung der Verordnung, und in Absatz 3 finden Sie die Eintragung der Priorität als widerlegbare Vermutung für deren Bestand geregelt.

Angenommen – Adopté

Art. 10
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Der Verlängerungsantrag muss innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Ablauf beim Bundesamt für geistiges Eigentum (Bundesamt) eingereicht werden.
Abs. 4
Wird der Verlängerungsantrag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht, so ist ein Zuschlag zu entrichten.

Art. 10
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
La demande de prolongation doit être présentée auprès de l'Office fédéral de la propriété intellectuelle (office) dans les douze mois qui précèdent mais au plus tard dans les six mois qui suivent l'échéance de l'enregistrement.
Al. 4
Si la demande de prolongation est présentée après l'échéance de l'enregistrement, il y a lieu de payer un montant supplémentaire.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Neuregelung von Artikel 10 habe ich schon beim Eintreten erwähnt: Die Schutzperiode wurde neu auf 10 Jahre reduziert; Absatz 2 regelt jedoch die Möglichkeit der Verlängerung. Die Absätze 3 und 4 geben nur noch die Modalitäten der Verlängerung an. Die Aenderungen, welche die Kommission hier vornahm, sind nur redaktioneller Art.

Jagmetti: Darf ich als Ergänzung zu den Ausführungen der Kommissionspräsidentin darauf hinweisen, dass wir uns bei Artikel 10 in der Kommission daran gestossen haben, dass man gewissermassen gegen Gebühr die Frist überschreiten

kann. Wir waren der Auffassung, die Sache sei zwar vernünftig, aber man müsse sie anders gestalten, dass es nicht gleichsam ein Preis ist für das Ueberschreiten der Frist, sondern dass es eine Gebühr ist für Sonderbeanspruchung der Verwaltung. Aber so ist es jetzt gut.

Huber: Ich bin nicht ganz sicher, ob es jetzt so gut ist, wie Herr Kollege Jagmetti eben sagte. Es kann sich aber auch nur um ein redaktionelles Problem handeln. Ich habe beim Studium der Vorlage festgestellt, dass es im wesentlichen drei verschiedene Gebühren gibt: die Hinterlegungsgebühr, die Widerspruchsgebühr und die Zuschlagsgebühr. Ich nehme an, wenn unsere Kommission in Absatz 4 von einem Zuschlag spricht – das ist an sich ein steigerungsrechtlicher und nicht ein markenrechtlicher Begriff –, meint sie nicht den Zuschlag, sondern die Zuschlagsgebühr; dann hätte sie das sachlich zur Klärung des Tatbestandes auch zu sagen. Ich habe es so verstanden: «Wird der Verlängerungsantrag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht, so ist eine Zuschlagsgebühr zu entrichten.» Etwas anderes müsste mir noch erklärt werden.

Jagmetti: Weil ich die Lösung als gut bezeichnet habe, will ich noch kurz antworten. «Zuschlag» ist hier weder steigerungsrechtlich noch markenrechtlich, sondern abgaberechtlich zu verstehen. Aus dem Zusammenhang ist wohl klar, dass es sich um eine Erhöhung der Gebühr für die Sonderbeanspruchung der Verwaltung handelt.

Bundesrat **Koller:** Auch im allgemeinen Sprachgebrauch hat das Wort «Zuschlag» nicht nur den engen Sinn, wie wir ihn von einer Steigerung kennen. Aber ich glaube, wir könnten zuhanden des Zweitrates diese terminologische Frage noch einmal überprüfen.

Angenommen – Adopté

Art. 11
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 11 befasst sich mit dem Gebrauch der Marke und hält in Absatz 1 fest, dass die Marke nur so weit geschützt ist, als sie für Waren und Dienstleistungen gebraucht wird, für die sie eingetragen ist, für die sie also beansprucht wurde.
Absatz 2 regelt zwei Ausnahmen vom Prinzip, wonach der Gebrauch der Marke im Inland und in der im Register eingetragenen Form zu erfolgen hat: Auch wenn die Marke in einer nicht wesentlich abweichenden Form verwendet wird oder wenn der Gebrauch für den Export erfolgt, gilt das als Markengebrauch im Sinn des Gesetzes.
Absatz 3 geht von der heutigen Praxis aus. Der Markengebrauch mit Zustimmung des Inhabers gilt als Gebrauch durch den Inhaber selbst.
Im Unterschied zum jetzigen Recht muss die Marke nicht mehr auf der Ware selbst oder auf der Verpackung angebracht sein. Ich habe beim Eintreten schon von dieser Erleichterung gesprochen. Es genügt, dass die Marke im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren gebraucht wird.
Auch hier stimmen wir mit dem EG-Recht überein.

Angenommen – Adopté

Art. 12
Antrag der Kommission
Abs. 1
Hat der Inhaber die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht (Art. 11), ...
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12
Proposition de la commission
Al. 1
Si, à compter de l'échéance du délai d'opposition ou, en cas d'opposition de la fin de la procédure d'opposition, le titulaire n'a pas utilisé la marque en relation avec les produits ou les services enregistrés (art. 11), ...
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 12 werden die Folgen des Nichtgebrauchs geregelt. Absatz 1 handelt von der Schonfrist von fünf Jahren: Wird die Marke innert dieser Zeit nicht gebraucht, kann der Markeninhaber seine Rechte nicht mehr geltend machen, es sei denn, er könne wichtige Gründe für seinen Nichtgebrauch geltend machen.
Nach Absatz 2 kann das Markenrecht später wieder aufleben, und zwar mit Wirkung vom Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme des Gebrauchs an. Allerdings ist es in diesem Falle nötig, dass niemand zuvor den Nichtgebrauch der Marke geltend gemacht hat.
Nach Absatz 3 reicht es, wenn bloss glaubhaft gemacht wird, dass die Marke nicht gebraucht wurde. In diesem Fall ist es am Markeninhaber zu beweisen, dass er die Marke gebraucht hat.
Die Schonfrist wurde neu von drei auf fünf Jahre ausgedehnt.
Wir haben es hier mit einem der wenigen Fälle zu tun, wo wir nicht in Uebereinstimmung mit der EG-Harmonisierungsrichtlinie sind. Darnach lebt das Markenrecht nach der Wiederaufnahme des Gebrauchs unter gewissen Vorbehalten ohne Einschränkung wieder auf, das heisst, der Mangel des Nichtgebrauchs kann völlig geheilt werden. Eine entsprechende Aenderung würde nötig, wenn wir die EG-Harmonisierungsrichtlinie hier völlig übernehmen wollten. Das ist aber im Augenblick noch nicht nötig.
Die Aenderungen, die wir im Absatz 1 angebracht haben, ergaben sich allein aus der Einführung des Widerspruchsverfahrens.

Angenommen – Adopté

Art. 13
Antrag der Kommission
Titel
Ausschliessliches Recht
Abs. 1
Das Markenrecht verleiht dem Inhaber das ausschliessliche Recht, die Marke zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen, ...
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3 (neu)
Diese Ansprüche stehen dem Markeninhaber auch gegenüber Nutzungsberechtigten nach Artikel 4 zu.

Art. 13
Proposition de la commission
Titre
Droit absolu
Al. 1
Le droit des marques confère au titulaire le droit exclusif de faire usage de la marque pour distinguer ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3 (nouveau)
Le titulaire peut faire valoir ces droits à l'encontre de tout utilisateur autorisé en vertu de l'article 4.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Absatz 1 umschreibt das dem Markeninhaber zustehende Ausschliesslichkeitsrecht.
Absatz 2 führt Verbietungsrechte auf, die sich aus diesem Ausschliesslichkeitsrecht ableiten. Es ist wiederum eine beispielhafte Aufzählung. Der Absatz hält fest, dass der Markeninhaber gegen jeden kennzeichnungsmässigen Gebrauch seiner Marke vorgehen kann. Bisher hat das Bundesgericht daran festgehalten, dass nach dem Markenschutzgesetz nur der das

Zeichen eines anderen verletzen kann, der das Zeichen markenmässig benützt.
Auch hier stimmen wir weitgehend mit dem EG-Recht übereinstimmt.
Die Kommissionsfassung in Absatz 1 präzisiert, dass es hier um den Inhalt des Markenrechts geht, nicht bloss um die Eintragung.

Angenommen – Adopté

Art. 14
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um die Einschränkung zugunsten vorbenützter Zeichen. Absatz 1 regelt eine solche Einschränkung des Exklusivrechtes des Markeninhabers. Er kann einem anderen nicht verbieten, ein Zeichen weiterzugebrauchen, das er vor der Eintragung schon gebraucht hat.
Es geht hier vor allem darum, die Interessen jener Leute zu schützen, die sehr lange eine Marke brauchten, ohne sie – angesichts des bloss lokalen Gebrauchs – einzutragen. Vor allem nachdem wir bisher von der Gebrauchspriorität ausgegangen sind, dürfte diese Regelung vielen willkommen sein.
Absatz 2 schreibt vor, dass das Weiterbenützungsrecht nur zusammen mit dem Unternehmen übertragen werden kann. Das geltende, auf der Gebrauchspriorität basierende Recht hat keine entsprechende Bestimmung gebraucht.
Zum EG-Recht ist folgendes zu bemerken: Artikel 14 findet eine analoge Bestimmung in Artikel 6 Absatz 2 der Harmonisierungsrichtlinie. Es geht dort um das «ältere Recht von örtlicher Bedeutung».

Angenommen – Adopté

Art. 15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die «berühmte Marke», von der hier die Rede ist, verdient einen Sonderschutz. Der Inhaber kann daher anderen deren Gebrauch für jede Art von Waren und Dienstleistungen verbieten, wenn das seiner «berühmten Marke» gefährlich wird, wenn der Ruf damit ausgenützt oder beeinträchtigt wird. Sie finden in diesem Abschnitt keine Definition. Wir überlassen den Entscheid, ob eine «berühmte Marke» vorliegt oder nicht, weiterhin dem Gericht.
Die Vorentwürfe des EG-Markenrechtes wollten die «berühmte Marke» ebenfalls schützen. Heute ist im EG-Recht davon nicht mehr die Rede, sondern nur noch von der «bekannten Marke». Aber diese Bestimmung ist ohnehin fakultativ, so dass wir auch hier jedenfalls keine Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht haben.

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 16 behandelt die Wiedergabe von Marken in Wörterbüchern und anderen Lexika. Wird eine Marke in einem solchen Buch ohne Hinweis verwendet, dann kann der Markeninhaber verlangen, dass bei einem Neudruck ein Hinweis aufgenommen wird, dass es sich eben um eine geschützte Marke handelt. Dieser Artikel ist neu. Er entspricht einem Verordnungsvorschlag zur Gemeinschaftsmarke der EG.

Angenommen – Adopté

Art. 17
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier wird von der Marken-Uebertragung und von der Marken-Lizenz gesprochen. Nach Absatz 1 kann die Marke für alle oder einen Teil von Waren oder Dienstleisungen, aber nur für das gesamte Gebiet der Schweiz, übertragen werden. Nach Absatz 2 braucht es für die Uebertragung die schriftliche Form, die Uebertragung ist gutgläubigen Dritten gegenüber erst nach der Eintragung wirksam. Für Klagen bis zur Registrierung der Uebertragung ist der bisherige Inhaber noch passiv legitimiert, das wird in Absatz 3 geregelt. Nach Absatz 4 werden mit der Uebertragung eines Unternehmens ohne gegenteilige Vereinbarung auch die Marken, die dieser Firma gehören, übertragen.
Nach Artikel 11 des geltenden Gesetzes kann eine Marke nur zusammen mit dem zugehörigen Geschäft oder Geschäftsteil übertragen werden. Der vorliegende Entwurf gibt diesen Grundsatz auf. Wir haben also in Zukunft die freie Uebertragbarkeit der Marke.
Die EG-Richtlinie enthält hat keine Bestimmungen über die Uebertragung. Mit dem Verordnungsvorschlag der EG besteht Uebereinstimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Markeninhaber ....
Abs. 2
Die Lizenz wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen. Sie erhält damit Wirkung gegenüber einem später erworbenen Recht an der Marke.

Art. 18
Proposition de la commission
Al. 1
Le titulaire de la marque ....
Al. 2
A la demande d'une partie, la licence est inscrite au registre. Elle devient ainsi opposable à tout droit à la marque acquis postérieurement.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 18 befasst sich mit der Lizenz, der Grundsatz ist in Absatz 1 festgehalten. Die Marke kann für alle oder für einen Teil von Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, jemand anderem zum Gebrauch überlassen werden; entweder für das ganze Gebiet der Schweiz oder für einen Teil. Ob eine rechtsgültige Lizenz vorliegt, entscheidet weiterhin die Rechtsprechung.
Nach dem Bundesgericht ist das dann der Fall, wenn die Vertragsparteien wirtschaftlich eng verbunden sind, keine Täuschungsgefahr für das Publikum vorliegt und auch keine öffentlichen Interessen verletzt werden. Das geltende Gesetz erwähnt die Markenlizenz nicht, sie wird aber von der Rechtsprechung schon seit langem anerkannt.
Die Kommission hat einstimmig die Eintragung der Lizenzen vorgesehen, das war im Entwurf nicht enthalten. Wir haben uns von der Ueberlegung leiten lassen, dass Lizenznehmer und Dritte an dieser Registrierung interessiert wären. Das Amt befürchtet davon eine gewisse Mehrarbeit, glaubt aber, diese auffangen zu können.
Auch diese Bestimmungen sind mit der EG-Richtlinie vereinbar.

Angenommen – Adopté

6. Abschnitt
Antrag der Kommission
Titel
Nutzniessung und Pfandrecht; Zwangsvollstreckung

Section 6
Proposition de la commission
Titre
Usufruit et droit de gage; exécution forcée

Angenommen – Adopté

Art. 19
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Marke kann Gegenstand der Nutzniessung und von Pfandrechten sowie von Vollstreckungsmassnahmen sein.
Abs. 2
Die Errichtung der Nutzniessung und die Verpfändung sind gegenüber gutgläubigen Dritten erst wirksam, wenn sie im Register eingetragen sind.

Art. 19
Proposition de la commission
Al. 1
La marque peut être l'objet d'un usufruit et d'un droit de gage ainsi que de mesures d'exécution forcée.
Al. 2
La constitution de l'usufruit et du droit de gage n'a d'effet à l'égard des tiers de bonne foi qu'après son enregistrement.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der 6. Abschnitt befasst sich mit der Nutzniessung und dem Pfandrecht sowie mit der Zwangsvollstreckung. Das geltende Recht hat keine Regelung darüber enthalten, aber es war nie bestritten, dass Marken auch heute Gegenstand von dinglichen Rechten und von Vollstreckung sein können. Nicht vorgesehen war bisher die Eintragung im Register. Die Kommission fand, dass nur Nutzniessung und Pfandrecht als dingliche Rechte in Frage kämen. In diesem Sinne wurde der Entwurfstext präzisiert.

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
Abs. 1
Wer an einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Sitz oder Wohnsitz hat, muss einen hier niedergelassenen Vertreter bestellen.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20
Proposition de la commission
Al. 1
Celui qui est partie à une procédure administrative ou judiciaire en vertu de la présente loi et qui n'a en Suisse ni siège ni domicile doit désigner un mandataire établi en Suisse.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 20 enthält den Vertretungszwang. Wer Wohnsitz im Ausland hat und Markeninhaber in der Schweiz ist, muss einen Vertreter bezeichnen, der ihn vor den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vertreten kann.
Absatz 2 bestimmt, dass die kantonalrechtlichen Bestimmungen über die berufsmässige Prozessvertretung vorbehalten bleiben. Diese Vorschrift ist neu, da ausländische Hinterleger bisher keinen Vertretungszwang hatten. Ziel ist, den Aemtern den Verkehr mit dem Markeninhaber zu erleichtern.
Auch in diesem Punkt gleichen wir uns ausländischen Rechtsordnungen an. Die EG-Markenverordnung enthält eine analoge Regelung.
Die Korrekturen der Kommission sind redaktioneller Art.

Angenommen – Adopté

Art. 21
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Absatz 1 wird der Grundsatz wiederholt, wonach Staatsverträge dem innerstaatlichen Recht vorgehen.
Absatz 2 stellt sicher, dass der weitergehende Schutz, den für die Schweiz verbindliche Staatsverträge allenfalls auch noch gewähren, automatisch auf Inländer anwendbar ist. Eine analoge Bestimmung im geltenden Recht fehlt.

Angenommen – Adopté

Art. 22
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Die Garantiemarke darf nicht für Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers oder eines mit ihm wirtschaftlich eng verbundenen Unternehmens gebraucht werden.
Abs. 3
Der Markeninhaber muss jedermann gegen angemessenes Entgelt den Gebrauch der Garantiemarke für Waren oder Dienstleistungen gestatten, welche die nach dem Markenreglement gewährleisteten gemeinsamen Merkmale aufweisen.

Art. 22
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
L'usage de la marque de garantie est interdit pour les produits ou les services du titulaire de la marque ou d'une entreprise qui lui est étroitement liée économiquement.
Al. 3
Moyennant une rémunération adéquate, le titulaire doit autoriser l'usage de la marque de garantie à quiconque pour les produits ou les services qui présentent les caractéristiques communes garanties par le règlement de la marque.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Mit der Garantie- und der Kollektivmarke hat sich die Kommission sehr lange auseinandergesetzt. Sie begrüsst insbesondere die Aufnahme der Garantiemarke in das vorliegende Gesetz. Die Garantiemarke will nicht – wie Marken sonst im allgemeinen – Waren und Dienstleistungen voneinander unterscheiden. Sie wird vielmehr unter Kontrolle des Markeninhabers von verschiedenen Unternehmen gleichzeitig verwendet. Sie ist bestimmt, gemeinsame Merkmale von Waren oder Dienstleistungen dieser Unternehmen sicherzustellen. Güte- und Prüfzeichen für technische Vorrichtungen, Apparate und Geräte erfüllen heute schon in der Praxis die Funktion solcher Garantiemarken.
Absatz 2 will sicherstellen, dass der Inhaber der Garantiemarke nicht in die Lage versetzt wird, sich selbst zu kontrollieren.
Absatz 3 hält den Grundsatz fest, dass der Gebrauch der Garantiemarke allen offensteht, welche die Voraussetzungen für den Gebrauch erfüllen. Hier kann der Kreis nicht eng gezogen werden. Es muss jeder Zugang haben.
Der markenrechtliche Schutz der Garantiemarke ist neu. Die EG-Harmonisierungsrichtlinie enthält keine speziellen, zwingenden Vorschriften über den Schutz von Garantie- und Kollektivmarken, abgesehen von der geografischen Herkunftsan-

gabe, die den Markeninhaber nicht dazu berechtigt, seine Marken einem Dritten entgegenzuhalten, der zum Gebrauch der geografischen Bezeichnung berechtigt ist. Also wiederum: Etwas, das allen gehört, kann nicht monopolisiert werden. Das ist ein allgemein anerkannter Grundsatz.
Die Kommission hat Absatz 2 geändert, weil sie den Begriff «wirtschaftlich beherrscht» als zu einschränkend empfand. Die geänderte Fassung von Absatz 3 will sagen, dass kein Anspruch auf unentgeltlichen Gebrauch der Garantiemarke besteht. Wer kontrollieren muss, braucht dafür Mittel, und das muss entschädigt werden. Im übrigen sind die Aenderungen nur redaktioneller Art.

Angenommen – Adopté

Art. 23
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Kollektivmarke will Waren und Dienstleistungen von Unternehmen, die in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind, von Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen unterscheiden. Diese Bestimmung ist in ähnlicher Art schon in Artikel 7bis des alten Gesetzes zu finden. Hingegen ist es nicht notwendig, dass der Markeninhaber Rechtspersönlichkeit hat.

Angenommen – Adopté

Art. 24
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 24 befasst sich mit den Markenreglementen, die vorzulegen sind, wenn Garantie- oder Kollektivmarken eingetragen werden. In diesen Reglementen werden die Bedingungen des Markengebrauchs geregelt. Im Interesse einer guten Transparenz soll hier jedermann Einsicht nehmen können.
Absatz 2 sagt, was jedes Reglement enthalten muss: die gemeinsamen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, die Kontrolle über den Markengebrauch und angemessene Sanktionen.
Absatz 3 will, dass das Reglement der Kollektivmarke den Kreis der berechtigten Unternehmen bezeichnet, etwa so, dass sich die Berechtigung auf die Mitglieder der betreffenden Vereinigung erstreckt. Ist die Benützung an besondere Bestimmungen geknüpft, müssen darüber genaue Angaben gemacht werden.
Auch das Reglement darf nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das geltende Recht verstossen (Absatz 4).

Angenommen – Adopté

Art. 25
Antrag der Kommission
Das Reglement muss vom Bundesamt genehmigt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 24 erfüllt sind.

Art. 25
Proposition de la commission
Le règlement doit être approuvé par l'office, qui accordera son approbation si les conditions prévues à l'article 24 sont remplies.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Es geht hier um die Genehmigung der Reglemente. Der Entwurf zeigte auf, unter welchen Voraussetzungen Reglemente (oder Aenderungen davon) vom Bundesamt genehmigt werden sollten. Buchstabe c gemäss Bundesrat sah seitens des Amtes nur eine beschränkte Prüfung vor; das Bage glaubte, vor eine unmögliche Aufgabe gestellt zu sein, wenn es in allen Teilen feststellen müsste, ob Reglement und Rechtsordnung in Einklang sind. Es sollte daher nur bei ganz offenkundigen Rechtsverletzungen einschreiten.
Die Kommission hat hier eine Straffung vorgenommen. Sie hat für die einzelnen Voraussetzungen allgemein auf Artikel 24 verwiesen. Das Amt hat die Genehmigung nicht nur dann zu verweigern, wenn das Reglement «in offenkundiger Weise» geltendes Recht verletzt, sondern in allen Fällen, wo eine solche Verletzung festgestellt wird.
In diesem Sinne haben wir den Entwurf des Bundesrates geändert.

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 26 befasst sich mit rechtswidrigen Reglementen und betrifft die Fälle, wo das Reglement vom Amt gebilligt wurde, wo aber die Voraussetzungen von Artikel 24 nicht erfüllt oder vor allem nicht mehr erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, kann dem Richter beantragt werden, dem Markeninhaber eine Frist anzusetzen, damit er die Reglemente ändern kann. Tut er dies nicht fristgerecht, dann ist die Markeneintragung nichtig.

Angenommen – Adopté

Art. 27
Antrag der Kommission
Duldet der Markeninhaber einen wiederholten Gebrauch der Garantie- oder Kollektivmarke, der wesentliche Bestimmungen des Reglements verletzt, und schafft er nicht innerhalb einer vom Richter anzusetzenden Frist Abhilfe, so ist die Eintragung der Marke nach Ablauf dieser Frist nichtig.

Art. 27
Proposition de la commission
Si le titulaire tolère un usage réitéré de sa marque de garantie ou de sa marque collective contrairement aux dispositions essentielles du règlement et qu'il ne remédie pas à cet état de fait dans le délai fixé par le juge, l'enregistrement de la marque est nul à l'échéance de ce délai.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Mit Artikel 27 hat die Kommission verlangt, dass erst das Dulden eines wiederholten reglementswidrigen Gebrauchs der Marke deren Nichtigkeit bewirken soll, und zwar erst nach ungenütztem Ablauf einer richterlichen Frist, innert der der Inhaber hätte Abhilfe schaffen sollen.

Angenommen – Adopté

Art. 28
Antrag der Kommission
Titel
Uebertragung und Lizenz
Wortlaut
Die Uebertragung der Garantie- oder Kollektivmarke sowie die Erteilung von Lizenzen an Kollektivmarken bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Register.

Art. 28
Proposition de la commission
Titre
Transfert et licence
Texte
Pour être valables, le transfert de la marque de garantie ou de la marque collective ainsi que l'octroi d'une licence concernant une marque collective doivent être inscrits au registre.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 28 befasst sich mit der Uebertragung von Garantie- und Kollektivmarken. Deren Gültigkeit wird von der Eintragung ins Register abhängig gemacht. Das hängt zusammen mit der besonderen Funktion solcher Marken, deren Inhalte bekannt sein sollten. Nach geltendem Recht sind Kollektivmarken grundsätzlich nicht übertragbar.
Die Kommission hat eine Aenderung vorgenommen. Weil neu auch Markenlizenzen eintragbar sind, bedürfen zukünftig auch Lizenzen an Kollektivmarken der Eintragung, um gültig zu sein.

Angenommen – Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
Abs. 1
Jedermann kann eine Marke hinterlegen.
Abs. 1bis (neu)
Für die Hinterlegung sind beim Bundesamt einzureichen:
....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 29
Proposition de la commission
Al. 1
Chacun est autorisé à faire enregistrer une marque.
Al. 1bis (nouveau)
Celui qui veut déposer ....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 29 befasst sich mit der Hinterlegung. Er beschreibt, was zu einer Hinterlegung gehört, und schreibt die Hinterlegungsgebühr vor. Wir begegnen hier wieder der Zuschlagsgebühr, die Kollege Huber Anlass gab, eine redaktionelle Ueberprüfung anzuregen.
Nach dem geltenden Recht sind nur Produktions-, Fabrikations- und Handelsbetriebe zur Markenhinterlegung berechtigt. Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland wird die Hinterlegungsberechtigung zudem von der Gewährung des Gegenrechtes abhängig gemacht.
Im Gegensatz dazu – ich habe es im Referat zum Eintreten erwähnt – soll künftig jedermann Marken hinterlegen können, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst ein Geschäft betreibt oder nicht und ob er im Inland oder im Ausland ansässig ist. All das spielt keine Rolle mehr: Alle bisherigen Beschränkungen fallen dahin. Die Kommission hat das Prinzip der freien Möglichkeit der Markenhinterlegung als sehr wichtig betrachtet; sie hat es deshalb ausdrücklich an die Spitze dieses Artikels gestellt.
Unsere Regelung ist noch etwas liberaler als die momentanen EG-Entwürfe, weil sie keinen Vorbehalt von Gegenrecht enthält.

Angenommen – Adopté

Art. 30
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... in Artikel 29 Absatz 1bis genannten Unterlagen eingereicht sind.
Abs. 2
.... der Tag, an dem diese Aenderungen eingereicht werden.

Art. 30
Proposition de la commission
Al. 1
.... visées à l'article 29, alinéa 1bis, ont été remises.
Al. 2
...., la date de dépôt est celle du jour où ces modifications sont déposées.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 30 befasst sich mit dem Hinterlegungsdatum.
Absatz 1 will, dass für die Festlegung der Tag massgebend ist, an dem die Unterlagen beim Amt eingereicht werden. Gebühren können später entrichtet werden, und allfällige weitere Unterlagen oder Ergänzungen können später noch beigebracht werden.
Nach Absatz 2 hat die Ersetzung der Marke oder ihre Aenderung in wesentlichen Teilen zur Folge, dass sich das Hinterlegungsdatum verschiebt, und zwar auf den Tag, wo die Aenderungen dem Amt angezeigt werden. Das gilt auch für den Fall, wo das Waren- oder das Dienstleistungsverzeichnis erweitert wird.
Die Regelung ist an sich nicht neu; sie war bisher nur in einer Verordnung festgelegt. Die Anpassungen Ihrer Kommission sind rein redaktioneller Art.

Angenommen – Adopté

Art. 31
Antrag der Kommission
Titel
Entscheid und Eintragung
Abs. 1
.... den Erfordernissen nach Artikel 29 Absatz 1bis nicht entspricht.
Abs. 2
Streichen
Abs. 3
....
d. .... den Erfordernissen der Artikel 22–24 nicht entspricht.
Abs. 4 (neu)
Es heisst das Eintragungsgesuch gut und trägt die Marke ein, wenn keine Zurückweisungsgründe vorliegen.

Art. 31
Proposition de la commission
Titre
Décision et enregistrement
Al. 1
.... prévues à l'article 29, alinéa 1bis, ne sont pas remplies.
Al. 2
Biffer
Al. 3
....
d. .... prévues aux articles 22 à 24.
Al. 4 (nouveau)
Il approuve la demande d'enregistrement et enregistre la marque lorsqu'il n'y a aucun motif de rejet.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier bestimmt Absatz 1, wann auf das Eintragungsgesuch nicht einzutreten ist.
Absatz 2 hält fest, dass eine Marke eingetragen werden muss, wenn keine Zurückweisungsgründe vorliegen, und Absatz 3 zählt die Gründe auf, aus denen das Eintragungsgesuch zurückgewiesen werden kann. Hier ist dann wieder zurückzugreifen auf die Ausschlussgründe nach Artikel 2.
Wir haben auch in diesem Artikel keine Unvereinbarkeit mit EG-Recht.
Die Kommission hat eine neue Folge der Absätze vorgeschlagen, nämlich zuerst Nichteintreten, dann Zurückweisung und dann Gutheissung und Eintragung – entsprechend den üblichen Abläufen. Die übrigen Anpassungen sind rein redaktioneller Art.

Angenommen – Adopté

1a. Abschnitt: Widerspruchsverfahren (neu)
Art. 31a (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Widerspruch
Abs. 1
Der Inhaber einer älteren Marke kann gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 gegen die Eintragung Widerspruch erheben.

Abs. 2
Der Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung beim Bundesamt schriftlich mit Begründung einzureichen. Innerhalb dieser Frist ist auch die Widerspruchsgebühr zu bezahlen.

Section 1a: Procédure d'opposition (nouvelle)
Art. 31a (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Opposition
Al. 1
Le titulaire d'une marque antérieure peut former opposition contre un nouvel enregistrement en se fondant sur l'article 3, 1er alinéa.
Al. 2
L'opposition doit être motivée par écrit auprès de l'office dans les trois mois qui suivent la publication de l'enregistrement. La taxe d'opposition doit également être payée dans ce délai.

Art. 31b (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Glaubhaftmachung des Gebrauchs
Wortlaut
Behauptet der Widerspruchsgegner den Nichtgebrauch der älteren Marke nach Artikel 12 Absatz 1, so hat der Widersprechende den Gebrauch seiner Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen.

Art. 31b (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Vraisemblance de l'usage
Texte
Si le défendeur invoque le non-usage de la marque antérieure en vertu de l'article 12, 1er alinéa, l'opposant doit rendre vraisemblable l'usage de sa marque ou l'existence de raisons majeures qui justifient l'absence d'usage.

Art. 31c (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Entscheid über den Widerspruch
Wortlaut
Ist der Widerspruch begründet, so wird die Eintragung ganz oder teilweise widerrufen; andernfalls wird der Widerspruch abgewiesen.

Art. 31c (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Décision concernant l'opposition
Texte
Si l'opposition est fondée, l'enregistrement est révoqué en tout ou en partie; dans le cas contraire, l'opposition est rejetée.

Art. 31d (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Parteientschädigung
Wortlaut
Mit dem Entscheid über den Widerspruch hat das Bundesamt zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind.

Art. 31d (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Dépens
Texte
L'office décide, en statuant sur l'opposition elle-même, si et dans quelle mesure les frais de la partie qui obtient gain de cause seront supportés par celle qui succombe.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ueber das Widerspruchsverfahren habe ich im Eintreten ausführlich gesprochen. Der Bundesrat hat es ebenfalls getan. Ich glaube, wir können uns weitere Bemerkungen dazu ersparen. Der Text entspricht früheren Entwürfen.

Angenommen – Adopté

Art. 32
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Dieser Artikel befasst sich mit jenen Fällen, in denen die Markeneintragung vom Bage gelöscht wird. Eine Löschung von Amtes wegen durch Anordnung des Departementes ist im Gegensatz zu früher nicht mehr vorgesehen.

Angenommen – Adopté

Art. 33
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3 (neu)
Die Rekurskommission entscheidet im Rahmen des Widerspruchsverfahrens (Art. 31a ff.) endgültig.

Art. 33
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3 (nouveau)
Dans le cadre de la procédure d'opposition (art. 31a ss), la commission de recours statue définitivement.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ich habe im Eintreten schon von der Rekurskommission gesprochen, die neu eingeführt wird. Sie soll verwaltungsunabhängig sein.
Die Kommission war der Auffassung, dass Entscheide der Rekurskommission im Widerspruchsverfahren nicht noch an das Bundesgericht weiterzuziehen seien. Das Widerspruchsverfahren soll eben zu einem raschen Entscheid führen, sonst bringt es gegenüber dem Klageweg nichts. Deshalb hat die Kommission den neuen Absatz 3 angefügt.

Angenommen – Adopté

Art. 34
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Rekurskommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern.
Abs. 2
Der Bundesrat wählt die Mitglieder ....
Abs. 3
Die Mitglieder der Rekurskommission ....

Art. 34
Proposition de la commission
Al. 1, 2
(Ne concernent que le texte allemand)
Al. 3
Dans l'exercice de leur activité, les membres sont indépendants ....

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 34 spricht von der Organisation der Rekurskommission, an die Verfügungen des Bage weitergezogen werden können. Sie war, wie ich Ihnen schon sagte, im Organisationsgesetz vorgesehen, aber weil dieses Gesetz im Vorjahr aus anderen Gründen verworfen wurde, haben wir die Rekurskommission hier geregelt.

Ihre Kommission hat hier den Begriff «Richter» durch «Mitglieder» ersetzt, was eine redaktionelle Abweichung zum inzwischen angenommenen Text der neuen OG-Revision darstellt. Vielleicht wird der Zweitrat diesen Artikel streichen müssen angesichts der inzwischen doch neu zustande gekommenen OG-Revision.

Bundesrat **Koller:** Die zweite OG-Revision tritt ab Mitte Februar gestaffelt in Kraft; für den Bereich der Rekurskommissionen ist das Inkrafttreten für 1994 vorgesehen. Wir werden Artikel 34 der OG-Revision anpassen, aber zweckmässigerweise nach Inkrafttreten der Revision.

Angenommen – Adopté

Art. 35
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Im Abschnitt «Register, Veröffentlichungen» (Art. 35 bis 38) hat die Kommission nur eine Korrektur bei Artikel 36 vorgenommen. Sie ergibt sich daraus, dass wir das Widerspruchsverfahren eingeführt haben. Sonst stimmt die Kommission dem Entwurf zu.
In Artikel 38 wird eine sehr beliebte Dienstleistung des Bundesamtes beschrieben: Es führt gegen Gebühr Nachforschungen über Marken durch. Allerdings kann es auch spezialisierte Privatunternehmungen beiziehen.

Angenommen – Adopté

Art. 36
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. .... (Art. 31 Abs. 4);
b. ....
bbis. den Widerruf von Markeneintragungen (Art. 31c);
c. ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 36
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. .... (art. 31, 4e al.);
b. ....
bbis. La révocation de l'enregistrement (art. 31c);
c. ....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 37, 38
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 39
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
....
c. (neu) der Frist für die Einreichung des Widerspruchs nach Artikel 31a Absatz 2.

Art. 39
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
....
c. (nouvelle) Du délai pour former opposition au sens de l'article 31a, 2e alinéa.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier hat die Kommission in Absatz 4 mit Buchstabe c eine Abänderung vorgenommen, weil die speditive Abwicklung des Widerspruchsverfahrens es verbietet, dass eine Weiterbehandlung zugelassen wird.

Angenommen – Adopté

Art. 40
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ausser den im Gesetz vorgeschriebenen Gebühren müssen solche für Amtshandlungen bezahlt werden, die durch einen besonderen Antrag veranlasst werden. Wir haben es hier mit der gesetzlichen Grundlage zu tun, die für die Zuschläge eingeführt werden musste, von denen vorher die Rede war.

Angenommen – Adopté

Art. 41–43
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Wir haben es in den Artikeln 41 bis 43 mit der internationalen Markeneintragung zu tun, soweit sie national geregelt werden kann. Der Gesetzentwurf enthält materiell nichts Neues.

Angenommen – Adopté

Art. 44
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Wir haben jetzt in der Folge eine ganze Reihe von wenig umstrittenen Artikeln. Die Kommission hat sich hier den Vorschlägen des Bundesrates über die Kriterien der erlaubten und unerlaubten Verwendung von direkten und indirekten Herkunftsangaben angeschlossen.

Gadient: Erlauben Sie mir eine Bemerkung zu Artikel 44.
Im Firmenrecht besteht ein besonderer Schutz, der es ohne entsprechende Bewilligung nicht zulässt, dass eine Firma nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen enthält. Dieses Prinzip ist in den Artikeln 45 und 46 der Verordnung über das Handelsregister enthalten.
Vorbehaltlos zulässig ist lediglich die Bezeichnung des Sitzes, d. h. die Benutzung des Ortsnamens durch Ortsansässige. Wer nun einen Firmennamen wählt, sei es bei der Gründung einer Gesellschaft oder bei der Namensänderung, hat sich dieser Regel zu unterziehen.
Im Gegensatz dazu wurden die Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes im Markenrecht bisher nicht konkretisiert, und abgesehen von den Herkunftsbezeichnungen herrschen auf dem Markt ungeordnete Zustände. So werden etwa die Namen unserer Kurorte als Markennamen gebraucht, z. B. «St. Moritzer Zigaretten», ohne dass das Produkt oder die Marke überhaupt etwas mit St. Moritz zu tun hätte.

Es geht sogar so weit, dass das Bundesamt für geistiges Eigentum auch Markennamen einträgt, die als Firmenbestandteil undenkbar wären. Es liegt also ein offensichtlicher Widerspruch vor, der nicht befriedigen kann. Der vorgelegte Revisionsentwurf ändert nach meinem Dafürhalten nichts an dieser unbefriedigenden Situation. Das ist eine Schwachstelle.
In diesem Stadium und bei einer solchen Materie aber im Plenum Anträge einzubringen, ist wohl ein wenig sinnvolles und wenig aussichtsreiches Unterfangen. Aber mit diesem Hinweis möchte ich doch erreichen, dass sich die nationalrätliche Kommission und in der Folge dann auch der Nationalrat nochmals mit diesem Problemkreis und den entsprechenden Ueberlegungen befassen. Das ist der Sinn meines Votums.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Frage von Kollege Gadient hängt auch damit zusammen, dass Kurorte teils selbst die Bekanntheit ihres Namens finanziell fruchtbar machen wollen. Sie verkaufen dann diesen Namen – meinetwegen eine bündnerische Gemeinde – für irgend etwas in Südafrika oder Südamerika, für irgendein Produkt, für das mit diesem Namen geworben wird. Da müsste man vielleicht auch einmal von der Seite – mit dem Druck der öffentlichen Meinung – dafür sorgen, dass die Gemeinden diesen Unfug abstellen, der ihnen letztlich mehr schadet als nützt.

Bundesrat **Koller:** Ich nehme die Probleme gerne zur Prüfung entgegen. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Ich bin da selber ein gebranntes Kind, weil ich in meiner früheren Tätigkeit als Richter feststellen musste, dass das Bundesgericht auch den Namensschutz nicht mehr sehr konsequent durchführt. Es ging damals um die berühmte Frage, ob sich in Appenzell ein Hotel den Namen «Hotel Appenzell» geben dürfe. In einem Bündner Entscheid war das noch verneint worden, aber in diesem Fall wurde es dann bejaht.
Ich glaube, es lohnt sich, dass wir diese Frage zuhanden des Zweitrates gründlich überprüfen.

Angenommen – Adopté

Art. 45–48
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 49
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Wir können beim Rechtsschutz weitgehend auf die Botschaft verweisen. Bei Artikel 49 ist zur Feststellungsklage noch zu bemerken, dass jeder klageberechtigt ist, der ein rechtliches Interesse nachweist. Das ist auch ein allgemeiner Verfassungsgrundsatz.

Angenommen – Adopté

Art. 50
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... nach Wegfall der Zustimmung des Markeninhabers gemäss Artikel 4.

Art. 50
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
...., à compter du moment où le titulaire a révoqué son consentement.

Frau **Meier** Josi, Bereichterstatterin: Hier hat die Kommission in Absatz 2 nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 51
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 52
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Leistungsklage ist meist noch wichtiger als die Feststellungsklage.
Absatz 1 umschreibt die Klageansprüche, die der in seinem Recht gefährdete oder verletzte Markeninhaber oder derjenige hat, der zu einer Herkunftsangabe berechtigt ist. Die Buchstaben a und b entsprechen dem, was wir schon kennen: die herkömmlichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. Buchstabe c sieht neu den Anspruch auf Auskunft vor. Er ist sehr wichtig, weil er die Möglichkeit gibt, über die Herkunft von widerrechtlich gekennzeichneten Gegenständen Auskunft zu verlangen. In der Praxis wird diese Auskunft heute sehr oft verweigert und führt dann zu schwierigen Nachforschungen. Der Anspruch erleichtert es, in Fälschungsfällen die Personen festzustellen, welche die Verletzung begangen haben.
Absatz 2 enthält einen Vorbehalt zugunsten der obligationenrechtlichen Ansprüche auf Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe.
Nach Absatz 3 gilt der reglementswidrige Gebrauch durch jemanden, der an sich zur Markenbenützung berechtigt ist, als Markenrechtsverletzung.

Angenommen – Adopté

Art. 53
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zu Klagen ....
Abs. 2 (neu)
Die gleichen Verbände und Organisationen sind zu Klagen nach Artikel 49 berechtigt, die eine Garantie- oder Kollektivmarke betreffen.

Art. 53
Proposition de la commission
Al. 1
Les actions prévues ....
Al. 2 (nouveau)
Les mêmes associations et organisations ont qualité pour intenter l'action prévue à l'article 49 lorsqu'elle concerne une marque de garantie ou une marque collective.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um die Klageberechtigung von Verbänden und Konsumentenorganisationen besonders bezüglich geografischer Herkunftsangaben.
Ich habe auch beim Eintreten schon davon gesprochen. Das Klagerecht von Konsumentenorganisationen wird immer wieder bestritten und bekämpft, so auch hier. Aber die Kommission hält es für richtig, dass Verbände und Organisationen auch zu Feststellungsklagen betreffend Garantie- und Kollektivmarken legitimiert sind, weil es dabei um öffentliche Interessen geht.

Angenommen – Adopté

Art. 54–57
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 54 wird die Möglichkeit der Einziehung von Gegenständen geregelt, die widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen sind. Für den Verletzten ist wichtig, dass diese Gegenstände aus dem Markt gezogen werden.
Artikel 55 regelt den Gerichtsstand. Wir haben es zwar mit einer einzigen kantonalen Instanz, aber wahlweise mit verschiedenen Gerichtsständen zu tun, nämlich mit dem Wohnsitzgerichtsstand und mit dem Gerichtsstand der Verletzung; dies ist eine Erleichterung für den Kläger.
In Artikel 56 sind die vorsorglichen Massnahmen geregelt. In Absatz 3 ist insbesondere die örtliche Zuständigkeit vor und nach der Hängigkeit der Klage klar geregelt.
Artikel 57 befasst sich mit der Veröffentlichung der Urteile. Die obsiegende Partei darf das Urteil veröffentlichen.

Angenommen – Adopté

Art. 58–66
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Absätze 1 und 2 von Artikel 58 zählen die strafbaren Handlungen auf. Strafbar ist nur die vorsätzlich begangene Tat. Es geht um Antragsdelikte, ausgenommen bei Gewerbsmässigkeit (Abs. 3). Die Strafandrohungen sind allgemein sehr stark erhöht worden. Das ist sehr erwünscht.
Im folgenden möchte ich mich auf die allfälligen Anträge der Kommission beschränken. Sie hat zum Kapitel «Strafbestimmungen» (Art. 58 bis 66) keine Aenderungen vorgeschlagen und sich damit der Argumentation des Bundesrates angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 67
Antrag der Kommission
.... nach Artikel 53 klageberechtigten Berufs- oder Wirtschaftsverband ....

Art. 67
Proposition de la commission
.... en vertu de l'article 53 lorsqu'il y a lieu ....

Art. 68
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... nach Artikel 53 klageberechtigter Berufs- oder Wirtschaftsverband ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 68
Proposition de la commission
Al. 1
.... en vertu de l'article 53 des indices ....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 69
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Artikel 67 bis 69 schaffen die Grundlage dafür, dass auch Zollbehörden bei tatsächlichen oder vermuteten Verletzungen von Markenrechten oder von Rechten an Herkunftsangaben das Nötige tun können, um entweder von Amtes wegen oder auf Antrag des Betroffenen einzuschreiten. Die Hilfeleistung kann vom Inhaber der eingetragenen Marke in Anspruch genommen werden, aber nach Artikel 53 Buchstabe a auch vom klageberechtigten Berufs- oder Wirtschaftsverband. Das ist eine neue Möglichkeit. Wir haben nichts Analoges im geltenden Recht.
Im EG-Recht besteht eine «Verordnung über Massnahmen zum Verbot der Ueberführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr». Sie will die widerrechtlich mit einer fremden Marke versehenen Waren vom EG-Markt fernhalten. Es geht also auch dort um ein zollrechtliches Instrument, um die Markenpiraterie abzuwenden. Der EG-Verordnungsentwurf ist detaillierter als unsere Regelung. Aber in den Grundzügen stimmen wir überein. Die Verordnung wird übrigens nicht dem Acquis communautaire zugerechnet.
In Artikel 67 hat die Kommission nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen, in Artikel 68 ebenfalls.
Zu Artikel 69 habe ich keine Bemerkung.

Angenommen – Adopté

Art. 70, 71
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 72
Antrag der Kommission
Ziff. 1[1] (neu)
Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:
Art. 100 Bst. w
Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:
w. auf dem Gebiete des Markenschutzes:
Verfügungen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.
Ziff. 1–3, 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Ziff. 4
Titel, Art. 10 Abs. 2; 12, 22, 22a, 44–50
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 10 Abs. 1
(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 72
Proposition de la commission
Ch. 1[1] (nouveau)
La loi fédérale d'organisation judiciaire est modifiée comme il suit:
Art. 100 let. w
En outre, le recours n'est pas recevable contre:
w. En matière de protection des marques:
les décisions dans le cadre de la procédure d'opposition.
Ch. 1–3, 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Ch. 4
Titre, art. 10 al. 2; 12, 22, 22a, 44–50
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 10 al. 1
.... qui sert à identifier le titulaire du pinçon ....

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ich habe Ihnen schon im Abschnitt Rechtsmittel gesagt, dass wir diese Abänderungen im Zusammenhang mit der Verwerfung der OG-Vorlage eingefügt haben. Wir haben hier diese Rekurskommission für sämtliche – auch für die verwandten – Bereiche des geistigen Eigentums eingeführt. Die Kommission hat dabei Artikel 72 einstimmig ergänzt im Zusammenhang mit dem neu aufgenom-

menen Widerspruchsverfahren, wo die Rekurskommission letztinstanzlich entscheidet.

Angenommen – Adopté

Art. 73
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
....
bbis. Widersprüche gegen die Eintragung von Marken, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hinterlegt waren, sind unzulässig.
....

Art. 73
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
....
bbis. Les oppositions contre l'enregistrement de marques déjà déposées lors de l'entrée en vigueur de la présente loi sont irrecevables;
....

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei den Artikeln 73 und 75 hat die Kommission erneut je eine Ergänzung im Zusammenhang mit dem Widerspruchsverfahren angebracht. Allgemein ist für das bessere Recht der Erstgebrauch massgebend. Es kann jedoch nicht Aufgabe des Widerspruchsverfahrens sein, zu entscheiden, wer im Streitfall die Marke zuerst in Gebrauch genommen hat; deshalb die beiden Aenderungen.

Angenommen – Adopté

Art. 74
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 75
Antrag der Kommission
Abs. 1
Wer eine Marke ....
Abs. 2
Widersprüche gegen die Eintragung von Marken, die nach Absatz 1 hinterlegt wurden, sind unzulässig.

Art. 75
Proposition de la commission
Al. 1
Celui qui, avant l'entrée en vigueur de la présente loi, ...
Al. 2
Les oppositions contre l'enregistrement de marques au sens du premier alinéa sont irrecevables.

Angenommen – Adopté

Art. 76
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 29 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ad 88.032

Datenschutzgesetz (Datenbearbeitung auf dem Gebiet der Strafverfolgung)

Protection des données. Loi (Traitement des données en matière de poursuite pénale)

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 870 – Voir année 1990, page 870
Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 1991
Décision du Conseil national du 10 décembre 1991

Danioth, Berichterstatter: Ihre Kommission hat zu den bestehenden Differenzen im Bereiche des Datenschutzes auf dem Gebiet der Strafverfolgung Stellung genommen und festgestellt, dass zum Beschluss A, Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege, sieben Differenzen unterschiedlicher Gewichtung bestehen und dass zum Beschluss B, Gesetzgebung über die Informationsbearbeitung im Bereich der Strafverfolgung, also Revision des Strafgesetzbuches, Stichwort Ripol usw., keine Differenzen mehr bestehen. Ich befasse mich also lediglich mit den noch verbliebenen Differenzen zum Nationalrat.
Dass wir jene Bestimmung betreffend die Regelung über den Einsatz von V-Männern, also die verdeckte Fahndung, zurückstellten, war offenbar ein richtiger Entscheid. Denn inzwischen ist bekanntgeworden, dass dieser Entscheid des Bundesgerichtes beim Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht worden ist und offenbar ein Entscheid in dieser nicht nur für die Schweiz grundlegenden Frage der gesetzlichen Grundlage einerseits und des Umfanges dieser Einsatzmöglichkeit anderseits erst auf Ende dieses Jahres zu erwarten ist.
Diese Erläuterung oder zusätzliche Mitteilung haben Sie mir sicher gestattet.

Art. 29bis Abs. 3 (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29bis al. 3 (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat eine Verstärkung des zeitlichen Momentes bei der Berichtigung unrichtiger Personendaten vorgenommen, indem er vorschreibt: «Erweisen sich Personendaten als unrichtig, so müssen sie von den zuständigen Organen sofort, spätestens aber bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder der Voruntersuchung berichtigt werden.» Die Kommission stimmt dieser Aenderung des Nationalrates zu.

Angenommen – Adopté

Art. 73ter Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 73ter al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Bei Artikel 73ter Absatz 2 hatte der Ständerat die bundesrätliche Fassung übernommen, die lautet: «Vor Einleitung der Voruntersuchung ist der Bundesanwalt für die Anordnung solcher Untersuchungen (wie sie in Artikel 73bis umschrieben sind) zuständig.» Der Nationalrat hat verdeutlicht: «Im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren ist

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Markenschutzgesetz

Protection des marques. Loi

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1992
Band Volume Volume	I
Session Session Sessione	Januarsession Session de janvier Sessione di gennaio
Rat Conseil Consiglio	Ständerat Conseil des Etats Consiglio degli Stati
Sitzung Séance Seduta	02
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	90.075
Datum Date Data	29.01.1992 - 08:00
Seite Page Pagina	21-35
Ref. No	20 020 927

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.